

Tarifvertrag zur Regelung von Grundsatzfragen

zwischen dem

Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der
Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe)

und der

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)

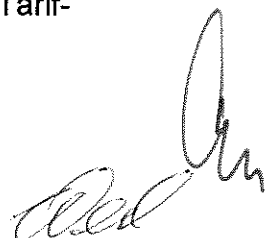
Präambel

Die Tarifvertragsparteien haben in dem heute abgeschlossenen Schlichtungsverfahren in einer grundlegend neuen Tarifarchitektur einen Bundesrahmentarifvertrag (BuRa - ZugTV) und vier Haustarifverträge (LfTV, Lf-TV, Zub-TV und Dispo-TV) geschlossen, die für das weitere Zusammenwirken von GDL und Agv MoVe prägend sein werden.

Es besteht Einvernehmen, dass diese Tarifverträge unabhängig von der Entwicklung des Tarifvertragsgesetzes Bestandskraft haben sollen. Die Tarifvertragsparteien wollen deshalb einerseits den Bestand der vorgenannten Tarifverträge bis 31. Dezember 2020 unabhängig von der gesetzlichen Neuregelung sicherstellen. Sie wollen andererseits während der gesamten, wesentlich über die Laufzeit der genannten Tarifverträge hinausgehenden, Bindungswirkung dieses Tarifvertrages eine grundlegende Konsolidierung der tarifpolitischen Situation herbeiführen. Diesem Ziel dient auch die in diesen Tarifvertrag integrierte Schlichtungsvereinbarung. Damit folgen sie dem Vorschlag der Schlichter, die Probleme, die sich aus den abweichenden Laufzeiten ergeben können, durch eine entsprechende Schlichtungsvereinbarung zu lösen, die beiden Zielsetzungen angemessen Rechnung trägt.

Gemeinsam verfolgtes Ziel der Parteien ist es deshalb, die Autonomie der GDL als Tarifpartner des Agv MoVe bzw. seiner Mitgliedsunternehmen während der langen Laufzeit dieses Tarifvertrages zu gewährleisten und zugleich den Anforderungen beider Parteien an Form und Inhalt von Tarifverträgen genauso Rechnung zu tragen wie einer diesem Ziel entsprechenden Gestaltung des Verhandlungsverlaufs.

Mit diesem Tarifvertrag verbinden beide Tarifvertragsparteien die Erwartung, dass das künftige Zusammenwirken auf der Grundlage des heute geschaffenen, neuen Tarifvertragswerkes und im Geiste dieses Tarifvertrages erfolgt.



Abschnitt I Schlichtungsvereinbarung

§ 1 Geschäftsgrundlage

1. Die Tarifvertragsparteien schließen die folgende Schlichtungsvereinbarung im gemeinsamen Verständnis, dass sie ein rechtlich unabdingbarer Bestandteil dieser Gesamregelung ist.
2. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass das in der Präambel zum Ausdruck kommende Ziel vorrangig in freien und fairen Verhandlungen erreicht werden soll. Auch wenn die Anwendung dieses Abschnitts deshalb nur für den Konfliktfall vorgesehen ist, bildet das Schlichtungsverfahren gleichwohl wirtschaftlich und rechtlich die Geschäftsgrundlage für die vom Agv MoVe in Abschnitt II übernommene Zusage.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Schlichtungsvereinbarung gilt für alle Tarifverhandlungen, die während der Laufzeit dieses Tarifvertrages von den Parteien geführt werden, unabhängig vom Gegenstand der Forderung. Gegenforderungen einer Partei werden in das Verfahren einbezogen, wenn sie einen inneren Zusammenhang mit der zu schlichtenden Forderung haben und schriftlich erhoben worden sind.

§ 3 Anrufung

1. Die Schlichtung kann angerufen werden
 - a) einvernehmlich von beiden Seiten jederzeit,
 - b) von einer Seite, wenn die Verhandlungen für gescheitert erklärt worden sind.
 - c) wenn die Verhandlungen von der anderen Seite verweigert worden sind oder seit dem Zugang der schriftlich erhobenen Forderung/en mehr als drei Monate verstrichen sind,
 - d) vom Agv MoVe, wenn und sobald die GDL Arbeitskampfmaßnahmen durchführt bzw. konkret gegenüber dem Agv MoVe angekündigt hat.
2. Die Anrufung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Seite erfolgen. Beiden Seiten obliegt die Information der Geschäftsstelle (§ 4 Abs. 2), die unverzüglich die weiteren organisatorischen Maßnahmen durchführt.



§ 4

Schlichtungskommission, Geschäftsstelle

1. Die Schlichtungskommission setzt sich aus zwei unparteiischen Vorsitzenden und jeweils drei stimmberechtigten Vertretern der GDL und des Agv MoVe zusammen.
2. Die Schlichtungskommission bedient sich zur Vorbereitung und Abwicklung des Schlichtungsverfahrens einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz beim Agv MoVe und zwar

>> Name, Korrespondenz-Daten <<

3. Der Agv MoVe gewährleistet, dass die Geschäftsstelle während eines laufenden Schlichtungsverfahrens ständig erreichbar ist.
4. Der Geschäftsstelle obliegen die Entgegennahme von Erklärungen, die Einladung zu Sitzungen sowie die äußere Organisation der Schlichtung. Sie gewährleistet, dass alle Informationen und Erklärungen, die an die Vorsitzenden gerichtet sind, beiden ohne zeitliche Verzögerung zugehen und die jeweils andere Partei Abschriften erhält bzw. über die Schriftstücke informiert wird. Jeder Partei ist freigestellt, Erklärungen direkt den Vorsitzenden zu übermitteln. Die Übergabe an die Geschäftsstelle bleibt davon unberührt. Zur Vermeidung unnötigen Aufwandes sollen den Parteien wechselseitig nicht bereits vorliegende Schriftstücke übermittelt werden, jedoch eine Information über deren Übersendung an die Vorsitzenden zugehen.
5. Die Geschäftsstelle vermerkt auf allen Eingängen Datum und Uhrzeit des Eingangs und leitet die Schriftstücke unverzüglich per E-Mail, ggf. Telefax und auf dem Postweg an alle Beteiligten weiter.
6. Die Schriftform für alle Erklärungen innerhalb des Schlichtungsverfahrens wird auch durch den Versand per E-Mail gewahrt.

§ 5

Berufung der Mitglieder der Schlichtungskommission

1. Beide Parteien benennen jeweils innerhalb von einer Woche nach Anrufung der Schlichtung eine/n unparteiische/n Vorsitzende/n durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei und die Geschäftsstelle.
2. Sollte ein Vorsitzender während des Verfahrens aus wichtigen Gründen (z. B. Unfall, Erkrankung, familiäre Gründe) sein Amt nicht mehr ausüben können, so ist für ihn ein neuer Vorsitzender innerhalb von zwei Werktagen zu bestellen. Das Vorschlagsrecht steht in diesem Fall der Tarifvertragspartei zu, auf deren Vorschlag der verhinderte Vorsitzende bestellt worden war.



3. Die Tarifvertragsparteien benennen spätestens zu Beginn der ersten Schlichtungsverhandlung ihre stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei. Die Stellvertretung im Verfahren ist nicht zulässig. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 6

Zusammentreten der Schlichtungskommission

1. Die Schlichtungskommission tritt innerhalb von fünf Werktagen nach der Benennung der Vorsitzenden (§ 5 Abs. 1) zu einer ersten Sitzung zusammen.
2. Zeitpunkt und Ort der nachfolgenden Sitzungen bestimmen die Vorsitzenden im Benehmen mit den Vertretern der Tarifvertragsparteien.
3. Die Geschäftsstelle hat die Vorsitzenden und die Vertreterinnen/Vertreter der Tarifvertragsparteien für Folgetermine, die nicht in einer Sitzung festgelegt worden sind, mindestens zwei Werktage vor der Sitzung einzuladen.

§ 7

Verfahren der Schlichtungskommission

1. Die Vorsitzenden leiten die Beratungen der Schlichtungskommission gemeinsam. Sie haben bei allen Abstimmungen gemeinsam eine Stimme.
2. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn der Termin entweder in einer Sitzung einvernehmlich festgelegt worden oder die Einladung gem. § 6 Abs. 3 erfolgt ist. Voraussetzung ist ferner, dass neben den Vorsitzenden die gleiche Anzahl von stimmberechtigten Vertreterinnen/ Vertretern der Arbeitgeber- bzw. Gewerkschaftsseite, mindestens jedoch zwei, anwesend sind.
3. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Im Falle der Beschlussunfähigkeit infolge nicht paritätischer Besetzung (Abs. 2) ist ein Stimmrechtsverzicht zulässig.
4. Bei der Beschlussfassung stimmen zunächst die Vertreter der Parteien ab. Haben diese in Sachfragen einen einstimmigen Beschluss gefasst, stimmen die Vorsitzenden zunächst nicht ab. Kommt eine Einstimmigkeit nicht zustande, entscheidet die einfache Mehrheit. Hierbei stimmen die Vorsitzenden gemeinsam mit einer Stimme ab. Verfahrensleitende Beschlüsse können nur mit der Stimme der Vorsitzenden gefasst werden.



§ 8
Teilnahme Dritter, Öffentlichkeit
Protokoll, Aussetzung

1. An der Sitzung nehmen nur die Vorsitzenden und die stimmberechtigten Vertreter teil. Die Schlichtungskommission hat auf Verlangen jedoch die Tarifvertragsparteien bzw. von diesen zu konkreten Sachthemen benannte und bei ihnen beschäftigte Experten anzuhören. Sie kann im Übrigen beschließen, Sachverständige und sonstige Dritte zu hören.
2. Die Beratungen der Schlichtungskommission einschließlich der Anhörung der Tarifvertragsparteien und von Sachverständigen sind vertraulich und nicht öffentlich. Vom Beginn der ersten Sitzung an bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens erfolgen keine öffentlichen Erklärungen über Verlauf und Inhalt des Schlichtungsverfahrens.
3. Die Vorsitzenden erstellen ein Sitzungsprotokoll, das sich auf den formalen Sitzungsverlauf, auf Erklärungen, deren Protokollierung ausdrücklich gefordert worden war, sowie auf Beschlüsse und sonstige Formalien beschränkt.
4. Die Schlichtungskommission kann durch einstimmigen Beschluss das Verfahren aussetzen, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht. Das ist nur der Fall, wenn die Aussetzung das Verfahren den Tarifvertragsparteien die Gelegenheit gibt, durch konkrete Maßnahmen bzw. Handlungen (z. B. die Einholung von Informationen oder Schriftstücken, die Aufbereitung komplexer Sachverhalte, die Abstimmung von Vorschlägen der Vorsitzenden mit den Gremien, Gespräche auf Expertenebene der Tarifvertragsparteien) das Verfahren zu fördern. Die Dauer einer Aussetzung muss datumsmäßig bestimmt sein. Jede Tarifvertragspartei kann die Aussetzung jederzeit durch schriftliche Erklärung widerrufen. In diesem Falle ist das Verfahren unverzüglich fortzusetzen.

Während der Aussetzung sind alle Fristen, auch die Frist gem. § 9 Abs. 1, gehemmt.

§ 9
Einigungsempfehlung

1. Die Schlichtungskommission hat ihre Beratungen mit dem Ziel zu führen, zu einer einstimmigen Einigungsempfehlung zu kommen. Sie muss diese spätestens drei Wochen nach dem ersten Sitzungstermin beschließen. Die einmalige Verlängerung dieser Frist um eine Woche durch einstimmigen Beschluss ist zulässig.
2. Die Beschlussfassung zur Einigungsempfehlung erfolgt gem. § 7 auf der Grundlage einer Empfehlung der Vorsitzenden, die sich auf einen gemeinsamen Vorschlag zu verständigen haben. Die Einigungsempfehlung wird vor der abschließenden Beschlussfassung von den Vorsitzenden schriftlich formuliert. Sie soll eine Begründung enthalten, wenn dies für das Verständnis notwendig oder für die nachfolgenden Verhandlungen zweckmäßig erscheint.

3. Können die Vorsitzenden sich nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, so sind die jeweiligen Einigungsvorschläge gemeinsam mit allen stimmberechtigten Vertretern zu beraten und es ist getrennt über beide Vorschläge die Abstimmung durchzuführen, bei der abweichend von § 7 Abs. 4 die Vorsitzenden nicht mitstimmen. Kommt über keinen der beiden Vorschläge eine Mehrheit zustande, sind die Vorsitzenden verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden einen gemeinsamen Vorschlag unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterung und Abstimmung der stimmberechtigten Vertreter zu erstellen. Die Beschlussfassung darüber erfolgt gem. Abs. 2.
4. Die Einigungsempfehlung ist nach der abschließenden Beschlussfassung von den Vorsitzenden zu unterschreiben und der Geschäftsstelle umgehend zuzuleiten. Die Geschäftsstelle hat jeder Tarifvertragspartei eine Ausfertigung der vollständigen Einigungsempfehlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Stunden nach dem Eingang des Beschlusses zuzuleiten.

§ 10

Wiederaufnahme der Tarifverhandlungen

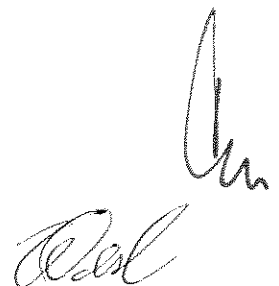
Die Tarifvertragsparteien sind grundsätzlich verpflichtet, spätestens am dritten Werktag nach der Zustellung der Einigungsempfehlung die Tarifverhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses der von der Schlichtung vorgeschlagenen tariflichen Regelungen wieder aufzunehmen. Die Wiederaufnahme kann von jeder Partei mit schriftlicher Erklärung abgelehnt werden.

§ 11

Beendigung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren endet

- a) mit der Wiederaufnahme der Verhandlungen gem. § 10
- b) mit der schriftlichen Ablehnung der Wiederaufnahme von Verhandlungen gem. § 10 nach Zuleitung der Einigungsempfehlung durch die Geschäftsstelle gem. § 9 Abs. 4 Satz 2,
- c) mit ergebnislosem Ablauf der für das Verfahren vereinbarten Dauer gem. § 9 Abs. 1, sofern nicht die Tarifvertragsparteien durch Änderung dieser Schlichtungsvereinbarung eine andere Regelung vereinbaren.

Handwritten signatures in the bottom right corner of the page.

§ 12 Friedenspflicht

Von der Anrufung der Schlichtung (§ 3) an bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens (§ 11) besteht Friedenspflicht.

§ 13 Kosten

Jede Partei trägt die Kosten des von ihr vorgeschlagenen Vorsitzenden und ihrer Beisitzer selbst. Die Kosten der Schlichtungsstelle, Organisation und Durchführung trägt der Agv MoVe.

Abschnitt II.

Grundlagen der dauerhaften Sozialpartnerschaft

Vor dem Hintergrund der in der Präambel beschriebenen Grundsätze und im Hinblick auf das in Abschnitt I vereinbarte Schlichtungsverfahren wird vereinbart:

1. Der Agv MoVe, zugleich handelnd für seine Mitgliedsunternehmen, und die GDL bedingen hiermit § 4a TVG für ihr Verhältnis zueinander wechselseitig ab. Zwischen ihnen gelten während der Laufzeit dieses Tarifvertrages weiterhin nur die §§ 3 und 4 TVG.

Das bedeutet, dass die GDL in ihrem Zuständigkeitsbereich Tarifpartner des Agv MoVe und seiner Mitgliedsunternehmen bleibt und dass ohne Anrufung der Schlichtung einvernehmlich zustande gekommene bzw. auf einer Einigungsempfehlung gem. Abschnitt I, § 9 Abs. 2 beruhende Tarifverträge von den an die Tarifverträge der Parteien gebundenen Unternehmen unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG auf die Mitglieder der GDL als unmittelbar und zwingend geltende Normen angewendet werden.

2. Die Verpflichtung zur Anwendung der Tarifverträge gem. Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 umfasst ebenso die Verpflichtung, die Anwendung der mit der GDL weiterhin abgeschlossenen Tarifverträge auf die Arbeitsverhältnisse von deren Mitgliedern unabhängig von § 4a TVG zu vereinbaren, wenn sie dies wünschen. Von Seiten des Arbeitgebers wird ein dementsprechendes Angebot mit dem Hinweis gemacht, dass mit Zustimmung des Arbeitnehmers das betreffende Tarifrecht insgesamt und in seiner jeweiligen Fassung Anwendung findet.

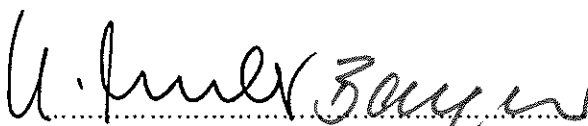
III. Schlussbestimmungen

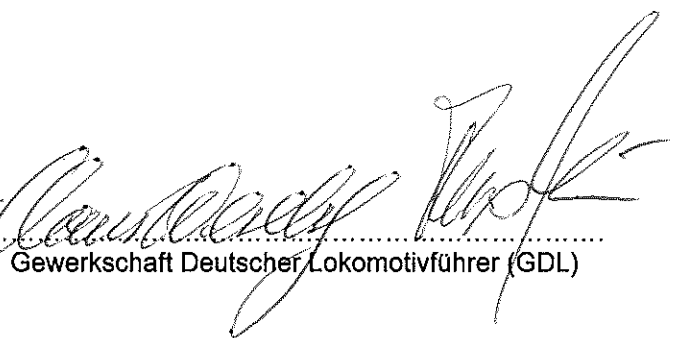
1. Dieser Tarifvertrag tritt am 30. Juni 2015 in Kraft und endet am 31. Dezember 2020. Der Tarifvertrag wirkt nicht nach.
2. Es wird klargestellt, dass die Wirksamkeit dieses Tarifvertrages nicht eingeschränkt wird, falls § 4a TVG während der Laufzeit dieses Tarifvertrages seine Wirkung verlieren sollte.
3. Die GDL ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Tarifvertrages berechtigt, wenn
 - a) durch eine für die Parteien verbindliche Entscheidung eines Gerichts festgestellt oder bewirkt werden sollte, dass die in Abschnitt II getroffene Vereinbarung nicht umsetzbar bzw. rechtswidrig ist oder
 - b) wenn der Agv MoVe in Folge einer Arbeitskampfmaßnahme den § 4a TVG nicht mehr ausschließt und Abschnitt II Abs. 1 Satz 3 nicht zur Anwendung kommt.
4. Es besteht Einvernehmen, dass dieser Tarifvertrag keine unmittelbare Wirkung auf die bestehende oder nicht bestehende Tarifbindung an andere Tarifverträge entfalten kann. Die GDL nimmt zur Kenntnis, dass der Agv MoVe sich bemühen wird, über diesen Tarifvertrag hinausreichende Regelungen zu erreichen, die zu einer weitergehenden Festigung der tarifpolitischen Gesamtsituation geeignet erscheinen.

Berlin, den 30. Juni 2015

Für den Agv MoVe

Für die GDL


.....
Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(Agv MoVe)


.....
Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)

Zusatzvereinbarung

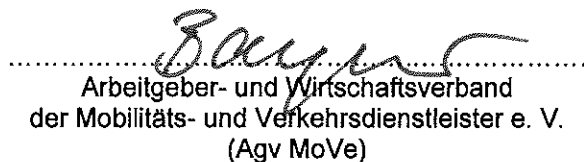
Die DB AG gewährleistet im Verhältnis zur GDL, dass die vom Agv MoVe in Abschnitt II übernommene Zusage von ihr sowie ihren Konzernunternehmen auch dann eingehalten wird, wenn der Agv MoVe als Tarifvertragspartei der GDL nicht oder nicht mehr in der Lage sein sollte, sie unmittelbar zu erfüllen.

Berlin, den 30. Juni 2015

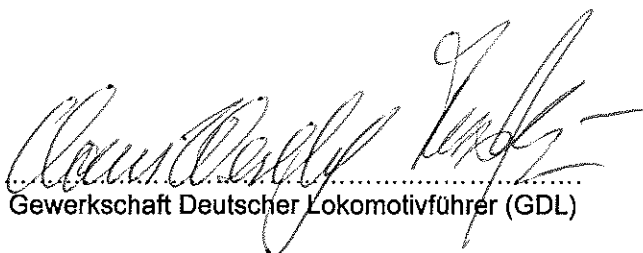
Für die DB AG


.....
Deutsche Bahn AG (DB AG)

Für den Agv Move


.....
Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(Agv MoVe)

Für die GDL


.....
Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)